



MARKTGEMEINDE
BERNSTEIN

Richtlinien Wirtschaftsförderung Großgemeinde Bernstein

1. Voraussetzungen für das Erlangen einer Wirtschaftsförderung

Die Gemeinde Bernstein ist sich ihrer Verantwortung für die Sicherung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Bernstein bewusst und fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien Betriebe mit dem Hauptstandort in der Großgemeinde Bernstein.

Für das Erlangen einer Förderung sind folgende Voraussetzungen notwendig.

- Es muss sich um eine behördlich genehmigte Betriebsstätte mit Standort Großgemeinde Bernstein handeln.
- Erforderlich ist eine Gewerbeausübung mit dauernder Beschäftigung (im Haupterwerb; im Ausmaß der üblichen Arbeitszeit) .
- Der Förderwerber muss die erforderliche Gewerbeberechtigung besitzen.
- Einnahmen für die Gemeinde aus der allenfalls zu entrichtenden Kommunalsteuer.
- Mit Ausnahme der Nahversorgerförderung sind Investitionen in der Höhe von zumindest € 15.000,-- (inkl. MwSt.) nachzuweisen. Die Kosten für den Ankauf eines PKW werden nicht als Betriebsinvestition anerkannt.
- Es kann jeweils nur eine Förderung in Anspruch genommen werden.
- Betriebsumsiedlung oder Neugründungen aus steuerlichen oder finanztechnischen Gründen werden ebenso nicht gefördert wie die Verlegung des Standortes innerhalb des Gemeindegebietes.
- Die Zustimmung des Gemeinderates ist erforderlich.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Wirtschaftsförderung besteht nicht.

Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen daher der Gemeinde Bernstein keine wie immer gearteten Verpflichtungen. Es wird darauf hingewiesen, dass Ansuchen nur soweit berücksichtigt werden können, als dies der **einschlägige Haushaltsvoranschlag der Gemeinde** Bernstein erlaubt.

2. Betriebsgründungsförderungen

Für die Neugründung bzw. Neuansiedlung eines Betriebes in der Gemeinde Bernstein wird eine **einmalige** Wirtschaftsförderung gewährt.

Die Förderhöhe beträgt maximal € 2.500,-- und wird in der Form gewährt, dass eine einmalige Förderung in der Höhe von € 1.000,-- gewährt wird. Der Restbetrag bis zur maximalen Gesamtfördersumme von € 2.500,-- wird bei der Schaffung von Arbeitsplätzen durch Rückerstattung der entrichtenden Kommunalsteuer in den ersten 5 Jahren (maximal jedoch € 1.500,--) gewährt.

3. Betriebe der Nahversorgung

Für Betriebe, die der Nahversorgung dienen, kann eine einmalige Förderung für die Übernahme oder Neugründung eines Nahversorgerbetriebes gewährt werden.

Unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten beträgt der maximale Förderbetrag € 2.500,--. Der Förderbetrag wird in 2 Jahresraten ausbezahlt.

4. Lehrlingsförderung

Die Gemeinde Bernstein unterstützt die Wirtschaft bei der Ausbildung von Jugendlichen. Für jene Lehrlinge, die in Bernstein gemeldet sind, wird die Kommunalsteuer aus den ersten beiden Lehrjahren zu 50% rückvergütet. Arbeitsbestätigungen müssen der Gemeinde vorgelegt werden.

5. Zusagen Förderung/en

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung obliegt dem Gemeinderat. Gemeindevorstand und Bürgermeister können lt. Gemeindeordnung geringfügige Subventionen bestimmen, sind jedoch an die Einhaltung dieser Richtlinien gebunden.

Die Förderungszusage oder Absage wird schriftlich zugestellt.

6. Widerruf und Rückzahlung

Der erhaltene Förderungsbetrag ist an die Gemeinde zurück zu zahlen bei:

- Änderung der für den Erhalt erforderlichen Voraussetzungen seitens des Förderwerbers.
- Falschen oder unvollständigen Angaben des Förderungswerbers

7. Wirksamkeit

Die Richtlinien für Wirtschaftsförderungen wurden durch den Gemeinderat der Gemeinde Bernstein in der Sitzung am 13.07.2018 beschlossen. Diese Richtlinien für Wirtschaftsförderungen treten mit 16.07.2018 in Kraft

FÖRDERUNGSANTRAG

An die
Gemeinde Bernstein
Hauptstraße 68
7434 Bernstein

Ich (Wir) beantrage(n) die

- a) Betriebsgründungsförderung
- b) Nahversorgerförderung
- c) Lehrlingsförderung

gemäß den festgelegten Förderrichtlinien der Großgemeinde Bernstein.

Art des gegründeten bzw. übernommenen Betriebes: _____

Nachweis behördliche Genehmigung: _____

Nachweis Gewerbeberechtigung: _____

Die Betriebsstätte befindet sich in _____

Die Gemeinde kann in den ersten drei Jahren im Jahresschnitt aus der Kommunalsteuer
€ _____ erwarten.

Bei der Betriebsgründung wurden € _____ investiert und werden durch Rechnungskopien
belegt.

Im gegründeten bzw. übernommenen Betrieb werden in den nächsten drei Jahren im Jahresschnitt
_____ Arbeitnehmer beschäftigt sein.

Die Geschäftstätigkeit wurde bereits aufgenommen bzw. wird am _____ aufgenommen.

Bernstein, am _____

firmenmäßige Fertigung